

Satzung der GRÜNEN JUGEND Landshut

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Organisation trägt den Namen Grüne Jugend Landshut, Kurzbezeichnung GJLA.
- (2) Die Grüne Jugend Landshut ist die Jugendorganisation der Kreisverbände Landshut-Stadt und Landshut-Land, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Politisch und organisatorisch ist sie aber unabhängig.
- (3) Der Sitz der Grünen Jugend Landshut ist Landshut.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Grünen Jugend Landshut kann werden, wer sich zu unseren Zielen bekennt und kein Mitglied einer anderen parteipolitischen Jugendorganisation oder einer anderen Partei als BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist. Zudem darf das 28. Lebensjahr nicht vollendet sein.
- (2) Alle Mitglieder müssen ihren Wohnsitz oder Lebensmittelpunkt im Raum Landshut oder Umgebung haben.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme entscheidet auf Wunsch der Antragsteller*in die Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Vom Vorstand abgewiesene Antragsteller*innen müssen von diesem auf die Einspruchsmöglichkeit bei der Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
- (4) Mitglieder der Grünen Jugend Bayern aus dem Raum Landshut sind automatisch Mitglieder der Grünen Jugend Landshut. Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landshut-Stadt sowie Landshut-Land, die jünger als 28 Jahre sind, werden – sofern sie dies nicht ablehnen – Mitglieder der Grünen Jugend Landshut. Dies gilt nur, sofern die Mitgliedschaft der Grünen Jugend nicht nach § 2 (3) abgelehnt bzw. nach § 2 (6) beendet wird.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen, sowie Ämter in der Grünen Jugend Landshut zu bekleiden.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt auf persönlichen Wunsch des Mitgliedes, mit dem 28. Geburtstag, nach Ausschluss oder mit dem Tod.
- (7) Abweichend von § 2 (1) kann die Mitgliederversammlung darüber beschließen, auch Mitglieder aufzunehmen, die das 28. Lebensjahr bereits vollendet haben. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft mit dem vollendeten 30. Lebensjahr.

§ 3 Gremien

- (1) Die Mitgliederversammlung
 - (a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der Grünen Jugend Landshut. Sie bestimmt die Leitlinien der Arbeit der Organisation. Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
 - (b) Mitgliederversammlungen sollen mindestens zweimal, müssen jedoch mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie werden vom Vorstand aus eigenem Antrieb, oder auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder, mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. Die Tagesordnung wird dabei vorläufig vom Vorstand aufgestellt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg (E-Mail). Ausnahmen hiervon sind möglich.
 - (c) Jedes Mitglied hat das Recht auf der Mitgliederversammlung zusätzliche Anträge einzubringen.
- (2) Der Vorstand
 - (a) Der Vorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, sowie aus bis zu vier Beisitzer*innen. Mindestens eine Sprecher*in muss weiblich sei. Sollte sich keine Sprecherin finden, bleibt es

bei einem männlichen Sprecher. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung bis zu vier weitere Beisitzer*innenposten besetzen. Der Vorstand betraut eines der Vorstandsmitglieder mit Aufgaben wie der Kassenführung oder der Schriftführung. Der gesamte Vorstand muss zu mindestens fünfzig Prozent mit Frauen besetzt sein.

(b) Der komplette Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet durch die Wahl eines neuen Vorstandes. Eine mehrmalige Wiederwahl in Folge ist möglich. Neue Vorstandsmitglieder sind von den Vorgänger*innen in ihr Amt einzuweisen.

(c) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Amt vom gesamten Vorstand provisorisch verwaltet. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstandes.

(d) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen in die Tat um. Dazu ist er berechtigt, die Aufgaben an Einzelpersonen und Gruppen innerhalb der Grünen Jugend Landshut zu delegieren. Die Organisationsformen dieser Delegationen sind nach Maßgabe von Effizienz und Transparenz zu wählen.

(e) Die Sprecher*innen vertreten die Grüne Jugend Landshut gegenüber der Öffentlichkeit, der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und ihren Gliederungen, anderen politischen Organisationen und der Presse.

(f) Der Vorstand ist den Mitgliedern zur Rechenschaft verpflichtet.

(g) Jedes einzelne Vorstandsmitglied kann durch einen mindestens zwei Wochen zuvor eingereichten Antrag eines jeden Mitglieds durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden. Dafür bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

(1) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Erreicht keine*r der Bewerber*innen die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden bestplatzierten Bewerber*innen statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.

(2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 5 Auflösung

(1) Die Auflösung der Grünen Jugend Landshut kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 6 Satzungsänderungen

(1) Diese Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert werden. Dies muss der Zustimmung von mindestens zehn Prozent aller Mitglieder entsprechen. Die Benachrichtigungsfrist hierfür beträgt zwei Wochen.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt am 15. Februar 2016 in Kraft.